

Aktenzeichen:

2 RU 247/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 28. Juni 1963

..... ,  
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1963, an der  
mitgewirkt haben

Bundesrichter D e m i a n i  
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l

und

Bundesrichter S c h m i t t  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h m a l z

und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e  
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom  
12. Oktober 1961 wird mit den ihm zugrunde liegen-  
den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



- 2 -

### G r ü n d e :

#### I

Die 1904 geborene Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1934 durch einen Arbeitsunfall ums Leben gekommenen Schmiedes Albert FRIEDL. Durch Bescheid der Nord-östlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft vom 29. November 1934 wurde ihr Witwenrente von 1/5 des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) des Verstorbenen zuerkannt. Diese Rente wurde bis 1945 gezahlt.

Mit Bescheid vom 26. Januar 1951 bewilligte die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) - Abteilung Unfallversicherung - der Klägerin auf Grund des Gesetzes zur Anpassung der Sozialversicherung in Berlin vom 3. Dezember 1950 eine Witwenrente von 2/5 des JAV des verstorbenen Ehemannes; dabei ging sie davon aus, daß die Klägerin durch Krankheit wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren habe. Für die Festsetzung der Rente auf 2/5 des JAV waren folgende Feststellungen ausschlaggebend: Die Klägerin war bis Dezember 1942 als Bilanzbuchhalterin bei den Henschel-Flugzeugwerken AG in Schönefeld beschäftigt; sie gab diese Tätigkeit auf, weil sie damals eine zweite Ehe eingehen wollte. Am 16. Januar 1943 wurde ihr Einfamilienhaus in Berlin-Rudow durch eine Fliegerbombe schwer beschädigt. Die Klägerin wurde von der Diele in die Küche geschleudert und am Kopf und rechten Arm verletzt; sie befand sich vom 17. Januar bis 12. Februar 1943 in Krankenhausbehandlung. Nach ihrer Entlassung stand sie in der Behandlung des praktischen Arztes Dr. FRIEDL. Auf Grund der Personenschädenverordnung erkannte das Versorgungsamt I Berlin mit Bescheid vom 3. Juni 1943 folgende Körperschäden an:

- 3 -



- 3 -

- 1) nicht entstellende belanglose Narbe der Kopfschwarte,
- 2) Gehirnerschütterung mittleren Grades,
- 3) Zustand nach gut verheiltem Speichenbruch (Radiusfraktur) rechts.

Das Versorgungsamt gewährte ihr ein Versehrtengeld nach Stufe I bis zum 15. Juli 1943, dann nach Stufe II bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Am 1. Oktober 1943 stellten die Henschel-Flugzeugwerke die Klägerin wieder auf Probe ein. Nachdem sich die Klägerin bereits am 5. Oktober 1943 wieder hatte krankschreiben lassen müssen, kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Probemonats zum 31. Oktober 1943. Seitdem war die Klägerin nicht mehr beruflich tätig.

Am 26. Mai 1952 ließ die VAB die Klägerin durch den Nervenfacharzt Dr. Dr. ~~Schellmeroth~~ nachuntersuchen. Gestützt auf dessen Gutachten und das Ergebnis weiterer Untersuchungen, die das Versorgungsamt hatte durchführen lassen, setzte die inzwischen zuständig gewordene beklagte Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft durch Bescheid vom 28. Januar 1953 die Witwenrente mit Wirkung vom 1. März 1953 an auf 1/5 des JAV herab, weil der Gesundheitszustand der Klägerin sich wesentlich gebessert habe und sie nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin fristgerecht Beschwerde beim Sozialversicherungsamt Berlin eingelegt, die mit dem 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG) Berlin übergegangen ist. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie sei über den 1. März 1953 hinaus erwerbsunfähig gewesen. Das SG hat ein Gutachten des Oberarztes Dr. ~~Patzelt~~ und des Assistenzarztes Dr. ~~Schellmeroth~~ von der Neurologisch-Neurochirurgi-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

schen Klinik der Freien Universität Berlin vom 27. September 1954 eingeholt. Darin wird festgestellt, daß sich objektive Anhaltspunkte für Restzustände einer Hirnschädigung nicht ergeben hätten, und eine Invalidität der Klägerin verneint. Gestützt auf dieses Gutachten und auf weitere Gutachten, die im Verfahren des Versorgungsamts und im Invalidenrentenverfahren eingeholt worden waren, hat das SG durch Urteil vom 22. Oktober 1954 die Klage abgewiesen.

Während des Berufungsverfahrens ist die Witwenrente der Klägerin auf Grund des Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an wieder auf 2/5 des JAV erhöht worden.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat Gutachten von der Psychiatrisch-Neurologischen Klinik der Freien Universität Berlin (Prof. Dr. Seibitz/Dr. Franz) vom 2. April 1958 und - auf Grund des § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - von dem Neurologen Dr. Meier vom 1. Juli 1960 eingeholt. Prof. Dr. Seibitz/Dr. Franz sind zu folgendem Ergebnis gelangt: Die Klägerin habe im Jahre 1943 eine Gehirnerschütterung mittleren Grades erlitten; Restsymptome dieser Gehirnerschütterung seien jedoch nicht mehr vorhanden. Es seien weder neurologische Ausfallerscheinungen, die eine Erwerbsminderung bedingen würden, festzustellen noch sei psychisch eine Störung der Intelligenz und des Antriebs zu finden. Die Klägerin leide an einer abnormen Erlebnisreaktion. Die Untätigkeit seit 1943 und die natürliche Alterung in dieser Zeit hätten zu einem leichten Nachlassen der geistigen Fähigkeiten geführt. Die Klägerin sei zwar als Bilanzbuchhalterin nicht mehr verwendbar, sie sei aber nicht erwerbsunfähig; als Stenotypistin könne sie

- 5 -



- 5 -

eingesetzt werden. - Demgegenüber hat Dr. ~~M...~~ ausgeführt: Bei der Klägerin bestehe ein schwerer traumatischer Hirnschaden, jedenfalls seit 1953; infolge dieses Leidens sei sie erwerbsunfähig. Ihr Gesundheitszustand habe sich gegenüber dem im Jahre 1950 erhobenen Befund keinesfalls gebessert.

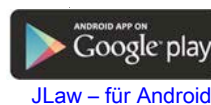
In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat die Klägerin am 12. Oktober 1961 beantragt, eine neue fachneurologische Stellungnahme einzuholen, weil erst jetzt die Personenschadenakten 10.1142 des Versorgungsamts I Berlin mit der Krankengeschichte des Städtischen Krankenhauses Neukölln aus dem Jahre 1943 aufgefunden worden seien und eine darin befindliche Eintragung "Re. Auge Brillenhämatom" auf eine Hirnkontusion schließen lasse.

Das LSG hat durch Urteil vom 12. Oktober 1961 die Berufung der Klägerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung mit folgender Begründung zurückgewiesen: Das Gutachten des Prof. Dr. ~~S...~~, der eine Hirnerschütterung mittleren Grades annehme und eine Hirnverletzung verneine, sei überzeugend. Den weitergehenden Gutachten des Dr. ~~L...~~ (im Versorgungsverfahren), des Dr. ~~M...~~ und des Dr. ~~S...~~ könne nicht gefolgt werden, vor allem, weil die Luftencephalographie von 1947 keinen Anhalt für eine Hirnschädigung ergeben habe. Die Feststellungen in den jetzt vorliegenden Personenschadenakten seien nicht geeignet, zu einer für die Klägerin günstigeren Beurteilung zu führen. Der Umstand, daß vier Tage nach der Bombenschädigung ein Brillenhämatom aufgetreten sei, könne allerdings für das Vorliegen eines Schädelbasisbruches sprechen. Dies beweise aber noch nicht, daß eine Hirnquetschung vorgelegen habe. Bei einem derartigen Bruch könne es auch lediglich zu einer Hirnerschütterung gekommen sein; zu dieser Annahme sei die ärztliche Beurteilung im Krankenhaus Neukölln trotz der Hämatomfeststellung gelangt. - In der Zeit vor dem

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 6 -

1. Januar 1957 sei die Klägerin nicht erwerbsunfähig gewesen; sie hätte eine Tätigkeit als Stenotypistin ausüben können. Ihr Gesundheitszustand habe sich im Januar 1953 gegenüber dem Befund, der zur Bewilligung der Witwenrente in Höhe von 2/5 des JAV geführt habe, wesentlich gebessert gehabt. Deshalb sei die Beklagte berechtigt gewesen, die Rente für die Zeit vom 1. März 1953 bis 31. Dezember 1956 auf 1/5 des JAV herabzusetzen.

Gegen das ihr am 18. November 1961 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 18. Dezember 1961 Revision eingelegt und diese am 17. Januar 1962 mit der Rüge von Verfahrensmängeln begründet. Die Revision führt in der Hauptsache aus: Alle Gutachten, die das LSG zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der Klägerin verwertet habe, litten unter dem Mangel, daß die Krankenpapiere aus dem Jahre 1943 nicht vorhanden gewesen seien. Auf die Notwendigkeit, die Krankengeschichte des Krankenhauses Neukölln beizuziehen, habe insbesondere Dr. STAFFE in einer von der Beklagten vorgelegten Stellungnahme vom 21. November 1960 hingewiesen. Nachdem die Krankengeschichte in den alten Versorgungsakten aufgefunden worden sei, hätte das LSG ein weiteres fachneurologisches Gutachten vor allem über die Bedeutung des am 21. Januar 1943 festgestellten Brillenhämatoms einholen müssen. Die Unterlassung dieser Maßnahme bedeute eine Verletzung der Aufklärungspflicht; denn dem Berufungsgericht selbst habe die erforderliche Sachkunde zur Auswertung der Krankengeschichte gefehlt. Es hätte nicht schon deshalb eine Hirnschädigung bei der Klägerin verneinen dürfen, weil die Krankengeschichte die Eintragung enthalte: "Bestimmung der Krankheit: Commotio cerebri". Diese Diagnose habe keinen Beweiswert, weil sie nicht von einem Neurologen, sondern von einem Chirurgen stamme.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Berlin vom 12. Oktober 1961, des Urteils des SG Berlin vom 22. Oktober 1954 und des Bescheides vom 28. Januar 1953 die Beklagte zu verurteilen, ihr Witwenrente in Höhe von 2/5 statt 1/5 des JAV ihres verunglückten Ehemannes für die Zeit vom 1. März 1953 bis 31. Dezember 1956 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen mit der Maßgabe, daß das Urteil des LSG dahin abgeändert wird, daß die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Berlin vom 22. Oktober 1954 als unzulässig verworfen wird.

Sie vertritt die Auffassung, die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor. Außerdem ist sie der Meinung, die Berufung der Klägerin sei nicht statthaft gewesen, weil die Klägerin vom 1. Januar 1957 an Rente nur noch für bereits abgelaufene Zeiträume begehrt habe (§ 145 Nr. 2 SGG) und weil der angefochtene Bescheid vom 28. Januar 1953 die Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse (§ 145 Nr. 4 SGG) zum Inhalt gehabt habe.

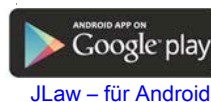
## II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Klägerin zu Recht gerügt hat, das LSG sei seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, indem es unterlassen habe, einen Sachverständigen über die Bedeutung des Brillenhämatoms zu hören.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

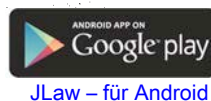
Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin kam es – auch nach der Auffassung des LSG – entscheidend auf die Art und Schwere ihrer bei dem Bombenangriff vom 16. Januar 1943 erlittenen Kopfverletzung an. Zur völligen Klärung dieses Sachverhalts hatte bereits Dr. Störcken in der dem LSG auf Veranlassung der Beklagten vorgelegten Stellungnahme vom 21. November 1960 die Bezeichnung der Krankengeschichte des Krankenhauses Neukölln als erforderlich bezeichnet. Nachdem diese Krankengeschichte sich gefunden hatte, hätte das LSG vor allem mit Rücksicht auf die Eintragung vom 21. Januar 1943: "Brillenhämatom", die nach seinen eigenen Ausführungen in der Urteilsbegründung "für das Vorliegen eines Schädelbasisbruches sprechen könnte", einen geeigneten Facharzt über die Bedeutung der im Krankenhaus Neukölln getroffenen Feststellung hören müssen. Ob bei Annahme eines Schädelbasisbruches lediglich eine Hirnerschütterung oder aber ein Hirnschaden wahrscheinlich ist, konnte das LSG nicht ohne Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen einwandfrei beurteilen. Die Zuziehung eines Sachverständigen erübrigte sich nicht schon deshalb, weil in der dritten Zeile der Krankengeschichte eine "Commotio cerebri" angegeben ist. Sollte diese Angabe die Diagnose bei der Aufnahme der Klägerin gewesen sein, so läßt sich nicht ausschließen, daß das nach vier Tagen festgestellte Brillenhämatom zu einer anderen Beurteilung führen konnte. Außerdem steht nicht fest, welcher Fachrichtung der diagnostizierende Arzt angehört hat. Schließlich erscheint es auch nicht ausgeschlossen, daß ein Sachverständiger, der heute die Krankengeschichte des Städtischen Krankenhauses Neukölln und den weiteren Inhalt der alten Versorgungsakten medizinisch auswertet, sich auf Grund des zwischenzeitlichen Krankheitsverlaufs bei der Klägerin ein zuverlässigeres Bild über ihre Kopfverletzung von 1943 machen kann, als es dem behandelnden Arzt des Städtischen Krankenhauses Neukölln damals möglich war. Über die Bedeutung des in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Krankengeschichte verzeichneten Brillenhämatoms finden sich allerdings Ausführungen in einem Gutachten des Dr. M.-H. vom 5. Dezember 1960, welches zu den Akten L 6 V 53/59 des LSG Berlin erstattet worden ist und dem 3. Senat des LSG bei der Verhandlung der vorliegenden Streitsache vorgelegen hat. Auf dieses Gutachten hat sich aber das LSG zur Begründung seiner Überzeugung, daß auf eine traumatische Hirnquetschung der Klägerin aus der Eintragung "Brillenhämatom" nicht geschlossen werden könne, nicht gestützt. In Wirklichkeit war dieses Gutachten auch nicht geeignet, die Überzeugungsbildung des LSG zu untermauern, weil Dr. M.-H. in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Klägerin einen traumatischen Hirnschaden annimmt.

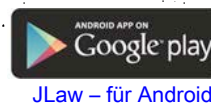
Da bereits der angeführte Mangel der unzureichenden Erforschung des medizinischen Sachverhalts die Revision statthaft macht, brauchte der Senat nicht zu prüfen, ob das LSG auch - wie die Klägerin außerdem rügt - erhobene Beweise fehlerhaft gewürdigt, vor allem zu berücksichtigen unterlassen hat, daß die Klägerin infolge ihrer Kopfverletzung vom 16. Januar 1943 mehrere Stunden bewußtlos gewesen sein müsse.

Die Auffassung der Beklagten, das LSG hätte keine Sachentscheidung treffen dürfen, weil die Berufung der Klägerin ausgeschlossen gewesen sei, trifft nicht zu. Die Statthaftigkeit der im November 1954 eingelegten Berufung ist nach §§ 143 ff SGG in der vor dem 1. Juli 1958 geltenden Fassung (aF) zu beurteilen. Nach § 145 Nr. 2 SGG aF war die Berufung ausgeschlossen, wenn das erstinstanzliche Urteil Beginn oder Ende der Rente oder nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betraf. Ein solcher Sachverhalt lag hier nicht vor; denn das Urteil des SG vom 22. Oktober 1954 betraf die Witwenrente der Klägerin auch für die Zukunft. Ebensowenig war die Berufung nach § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen. Der Bescheid der Beklagten vom 1. März 1953, durch den die Witwenrente auf 1/5 des JAV herabgesetzt wurde, hat entgegen der Auffassung der Beklagten keine "Neufeststel-

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lung einer Dauerrente" zum Inhalt. Die auf Grund des § 588 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewährende Witwenrente ist keine Dauerrente im Sinne des § 145 Nr. 4 SGG; nur eine Verletztenrente kann eine Dauerrente sein. Dafür, daß auf die Witwenrente die Vorschrift des § 145 Nr. 4 SGG auch nicht sinngemäß angewendet werden kann, spricht, daß der die Witwenrente betreffende Rekursausschließungsgrund des § 1700 Nr. 13 RVO nicht in das SGG übernommen worden ist.

Die Revision ist begründet, weil sich nicht ausschließen läßt, daß die vom LSG unterlassenen Feststellungen zu einem erhöhten Rentenanspruch der Klägerin rechtfertigenden Ergebnis führen können.

Da das BSG die fehlenden Feststellungen nicht selbst treffen kann, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in dem abschließenden Urteil zu entscheiden haben.

